

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 08/0104/1
41 - Jugendamt			Datum: 13.03.2008
Bearb.	: Diedrichs, Susanne	Tel.:	öffentlich
Az.	:		

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Stadtvertretung

08.04.2008

Satzung und Richtlinie Kinder- und Jugendbeirat

Beschlussvorschlag

Die Satzung für den Kinder- u. Jugendbeirat der Stadt Norderstedt (Kinder- u. Jugendbeiratssatzung) wird in der Fassung der Anlage 1 zu Vorlage Nr. B 08/0104/1 beschlossen.

Die Richtlinie für die Erstellung von Wahlvorschlägen für den Kinder- u. Jugendbeirat der Stadt Norderstedt wird in der Fassung der Anlage 2 zu Vorlage Nr. B 08/0104/1 beschlossen.

Sachverhalt

Anlass ist auf Antrag der SPD-Fraktion ursprünglich der Beschluss des Hauptausschusses vom 27.02.2006 gewesen, dem Kinder- u. Jugendbeirat ein Rede- u. Antragsrecht in der Stadtvertretung u. in den Ausschüssen einzuräumen. Dazu sollte eine entsprechende Satzung erarbeitet u. zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Das gewünschte Teilnahme-, Rede- u. Antragsrecht nach § 47 e Abs. 2 GO setzt zwingend voraus, dass es sich um einen durch Satzung errichteten Beirat für eine gesellschaftlich bedeutsame Gruppe iSv § 47 d GO handelt. Die Mitglieder der Zielgruppe sind minderjährig. Dies macht eine Umsetzung mit Blick auf die Verschwiegenheitspflicht der Beiratsmitglieder nach § 21 GO problematisch. Weiter ist eine Wahl der Beiratsmitglieder vorgeschrieben. Dies wiederum setzt ein Wahlverfahren voraus, welches den Beiratsmitgliedern eine ausreichende Legitimation verleiht. Dies sind die wesentlichen Gründe für die zeitliche Verzögerung bei der Umsetzung des o. g. Beschlusses gewesen.

Hauptamt u. Fachamt haben sich schließlich auf eine Kombination von einer Satzung zur Errichtung eines Beirats in Verbindung mit einer Richtlinie, welche das Wahlverfahren für die Benennung von Wahlvorschlägen für die Besetzung des Beirats nach entsprechendem Wahlbeschluss durch die Stadtvertretung regelt, verständigt. Diese Kombination von Satzung u. Richtlinie ist gewählt worden, um einerseits dem Gesamtbeirat Rede- u. Antragsrechte gewähren u. andererseits an den bekannten Strukturen des bisherigen Wahlverfahrens festhalten zu können. Die Kinder u. Jugendlichen wählen weiterhin direkt ihre Bewerber.

Diese rechtliche Konstruktion ist mit den derzeit amtierenden Kinder- u. Jugendbeiräten besprochen worden. Der Vorschlag der Betroffenen geht dahin, die bisherigen drei Regionalbeiräte aufzugeben u. nur noch einen Gesamtbeirat mit 21 Mitgliedern wählen zu

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat	Oberbürgermeister

lassen. Bei der Besetzung des Gesamtbeirats ist jede der drei Regionen angemessen zu vertreten. Der Gesamtbeirat kann regionale od. themenbezogene Arbeitskreise bilden. Diese Arbeitskreise können dem Gesamtbeirat zuarbeiten u. einen Teil der Aufgaben der bisherigen Regionalbeiräte übernehmen.

Das Verfahren lässt sich in Kurzform wie folgt darstellen:

- Satzung für einen Kinder- und Jugendbeirat für Norderstedt mit 21 Mitgliedern (Gesamtbeirat);
- Satzung legt das Wahlverfahren durch Wahlbeschluss der Stadtvertretung nach § 40 Abs. 3 GO fest;
- Richtlinie regelt das Verfahren zur Erstellung von Wahlvorschlägen, d.h. die Kinder und Jugendlichen wählen ihre Bewerber nach dem bisherigen Verfahren direkt; daraus wird eine Vorschlagsliste erstellt;
- Stadtvertretung wählt nach dieser Vorschlagsliste 21 Jugendliche in den Kinder- und Jugendbeirat Norderstedt (Gesamtbeirat);
- die bei der Wahl erreichte Stimmenanzahl entscheidet über die Position der Jugendlichen auf der Vorschlagsliste für die Stadtvertretung; ab Platz 22 wird eine Nachrückerliste zur Nachbesetzung von ausscheidenden Mitgliedern gebildet.

Der Satzungsentwurf nach **Anlage 1** regelt die grundlegenden Fragen des Beirats wie Rechtsstellung, Aufgaben, Zusammensetzung, Geschäftsführung usw. Der Text ist inhaltlich angelehnt an den Satzungstext für den Seniorenbeirat. Es ist Anliegen der Verwaltung, die Regelungen für die Beiräte der Stadt Norderstedt weitgehend einheitlich abzufassen. Es ist Aufgabe des Beirates, seine inneren Angelegenheiten durch eine noch zu erlassende Geschäftsordnung zu regeln.

Der Richtlinienentwurf nach **Anlage 2** regelt nur das Verfahren, auf welche Weise die Wahlvorschläge für die Besetzung des Beirats zustande kommen. Dieser Text enthält Kernaussagen aus den Regelungen nach §§ 6a ff. der bisherigen Richtlinie für die Kinder- u. Jugendbeiräte von 2003. Der Text ist im Wortlaut u. zur näheren Ausgestaltung der einzelnen Verfahrensschritte aufgrund praktischer Erfahrungen weiterentwickelt worden.

Der Jugendhilfeausschuss hat am 07.02.2008 (Vorlage-Nr.: B 08/0052) die von der Verwaltung vorgelegten Entwürfe für die Satzung des Kinder- u. Jugendbeirates der Stadt Norderstedt sowie für die Richtlinie für die Erstellung von Wahlvorschlägen für den Kinder- u. Jugendbeirat der Stadtvertretung zur Beschlussfassung empfohlen. Am 06.03.2008 hat der Jugendhilfeausschuss (Vorlage-Nr.: B 08/0104) den am 07.02.2008 gefassten Beschluss durch eine erneute Beschlussempfehlung ersetzt. Grund für den Beschluss vom 06.03.2008 ist eine punktuelle Änderung in § 3 des Satzungsentwurfs sowie in § 3 des Richtlinienentwurfs gewesen: die ersatzlose Streichung des Satzteils „und nicht nach § 6 des Gemeinde- u. Kreiswahlgesetzes von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist“. Der Jugendhilfeausschuss hat sich dem Vorschlag der Verwaltung angeschlossen, auch Kindern u. Jugendlichen aus Nicht-EU-Staaten das Recht der Wählbarkeit zu geben.

Im Jugendhilfeausschuss war bereits am 17.01.2008 berichtet worden, dass die Verwaltung das Verfahren für die Erstellung von Wahlvorschlägen im Vorgriff auf den Satzungsbeschluss bereits einleitet, da die Amtszeit der z. Zt. amtierenden Kinder- u. Jugendbeiräte zum 10.02.2008 abgelaufen ist. Dabei hat sich herausgestellt, dass die im Satzungsentwurf vorgesehene Zahl von 21 Beiratsmitgliedern nicht erreicht wird. Aktuell liegen nur 17 Bewerbungen (Stand: 12.03.2008) vor, obwohl der Kreis der Interessierten zunächst deutlich größer gewesen ist. Die Anforderungen des Satzungsentwurfs können somit nicht erfüllt werden. Aufgrund dieser nicht absehbaren Entwicklung ergibt sich die Notwendigkeit, den Satzungstext erneut punktuell anzupassen, wenn es einen Kinder- u. Jugendbeirat auf satzungsrechtlicher Grundlage geben soll.

Fachamt u. Hauptamt haben sich auf folgende notwendige Ergänzungen verständigt:

Satzung § 3 Abs 2 (neu eingefügt)

“Die Mindestmitgliederzahl des Kinder- u. Jugendbeirates wird auf 12 Mitglieder festgesetzt. Wird bei Errichtung des Beirates die erforderliche Mindestmitgliederzahl nicht erreicht, gilt der Beirat als nicht gewählt.“

Satzung § 4 Abs 4 (neu eingefügt)

“Sinkt die Zahl der gewählten Beiratsmitglieder im Laufe der Wahlzeit unter die Mindestzahl von 12 Mitgliedern u. ist die Nachrückerliste erschöpft, so kann die Stadtvertretung auf Vorschlag der Fachkraft für Kinder- u. Jugendbeteiligungsprojekte die erforderliche Anzahl von Mitgliedern nachwählen. Kann auch durch Nachwahl die Mindestmitgliederzahl nicht erreicht werden, gilt der Beirat als aufgelöst.“

In Anlage 1 zur Vorlage Nr. B 08/0104/1 sind o. g. Absätze in den Satzungstext fett gedruckt eingefügt worden. Eine erneute Befassung des Jugendhilfeausschusses ist aus Zeitgründen nicht mehr möglich. Der Beschluss über Erlass, Änderung u. Aufhebung von Satzungen ist eine ausschließlich der Stadtvertretung nach § 28 Nr. 2 GO vorbehaltene Aufgabe.

Das Modell einer Mindestmitgliederzahl wurde in Anlehnung an die Regelung der Stadt Elmshorn gewählt. Eine Mindestmitgliederzahl wird als erforderlich angesehen, um dem Beirat eine ausreichende Legitimation für die Vertretung der Belange der Kinder u. Jugendlichen als gesellschaftliche Gruppe iSv § 47 d GO zu geben.